

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1958	Berlin, den 10. September 1958	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
30.7. 58	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe	205
II. 8. 58	Anordnung Nn 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material #.....	207
I		
11.8. 58	Anordnung über die Prüfung der Filmtheaterleiter und Spieltruppleiter	209
11.8. 58	Anordnung über die Prüfung von Filmvorführern	211
8. 8.58	Anordnung Nr. 2 über die Verwendung der Amortisationen In den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	214
18.8. 58	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus	215
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	216

Anordnung Nr. 3* über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe.

Vom 30. Juli 1958

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 und des Abschnittes VII Ziff. 8 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

§¹
Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe wird die Richtlinie (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

§²
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 4. September 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957 (GBl. II S. 321) und die Anordnung vom 5. Oktober 1957 zur Änderung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957 (GBl. II S. 282) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

• Anordnung (Nr. 2) (GBl. n 19S7 S. 282)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe

§¹
(1) Zur Förderung der direkten Lieferungen hat das Staatliche Kohlekontor im Einvernehmen mit den Kontingenträgern jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bestimmen, welche Bedarfsträger als Groß- bzw. Spezialverbraucher anzusehen sind und Lieferverträge für das folgende Jahr mit dem Staatlichen Kohlekontor direkt zu schließen haben.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, diese Groß- bzw. Spezialverbraucher über die Festlegung unverzüglich zu benachrichtigen.

§²
(1) Das Staatliche Kohlekontor hat für sämtliche festen Brennstoffe jeweils acht Wochen vor Quartalsbeginn Lieferpläne für Lieferbetriebe und Lieferpläne (nach Aufkommensgebieten) für die VEB Kohlehandel für das kommende Quartal aufzustellen.

(2) Die Lieferbetriebe haben innerhalb von vier Wochen nach Herausgabe der Lieferpläne mit dem Staatlichen Kohlekontor über die im Lieferplan enthaltenen Mengen Verträge nach den geltenden Bestimmungen zu schließen;

§³
(1) Die zentral planenden Kontingenträger für feste Brennstoffe haben dem Staatlichen Kohlekontor jeweils zehn Wochen vor Beginn des Quartals Aufstellungen